

Informationen zum Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission

1 Zuständigkeit

Die Rekurskommission der PHBern ist für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Institutsleitenden zuständig. Im Normalfall sind das Verfügungen, die gestützt auf die Studienreglemente erlassen werden. Praxisgemäss geht es hauptsächlich um Ergebnisse von Leistungsnachweisen und (Nicht-)Anrechnungen von Studienleistungen.

Die Beschwerde ist bei der Rekurskommission der PHBern, **Fabrikstrasse 8, 3012 Bern**, einzureichen.

2 Verfahrensordnung

Das Verfahren vor der Rekurskommission richtet sich nach dem bernischen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; unter www.belex.sites.be.ch unter der Nummer 155.21 abrufbar).

3 Beschwerdefrist

Die Beschwerdefrist beträgt **30 Tage ab Eröffnung der Verfügung** und ist eine Verwirkungsfrist; sie ist **nicht verlängerbar**. Der Fristenlauf für die Einreichung der Beschwerde beginnt am Tag nach der Zustellung der angefochtenen Verfügung zu laufen – auch wenn es sich um einen Samstag, Sonntag oder Feiertag handelt. Sie ist eingehalten, wenn die Beschwerde am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (massgebend ist das Datum des Poststempels).

Wird die Beschwerdefrist nicht eingehalten, tritt die Rekurskommission auf die Beschwerde (kostenpflichtig) nicht ein; dies bedeutet, dass die Beschwerde inhaltlich nicht überprüft wird.

4 Form der Beschwerde

Die Beschwerde ist spätestens am letzten Tag der Rechtsmittelfrist in deutscher oder französischer Sprache, **schriftlich** der **schweizerischen Post** (Eingaben per E-Mail sind nicht zulässig) zu übergeben. Sie muss **eigenhändig** oder durch eine bevollmächtigte Anwältin oder einen bevollmächtigten Anwalt **unterzeichnet** sein. Die angefochtene **Verfügung** ist der Beschwerde **beizulegen**. Falls eine Beschwerde diesen Formerfordernissen nicht genügt, wird der beschwerdeführenden Person eine kurze Nachfrist zur Verbesserung angesetzt; erfolgt innert dieser Frist keine Verbesserung, wird auf die Beschwerde (kostenpflichtig) nicht eingetreten.

Die Beschwerde hat einen **Antrag** (wie die Rekurskommission die angefochtene Verfügung ändern solle) und eine **Begründung** zu enthalten. Beides muss zwingend vor Ablauf der Beschwerdefrist vorliegen; nach Ablauf der Beschwerdefrist kann zur Nachreichung fehlender Anträge und/oder Begründungen **keine Nachfrist** angesetzt werden.

Die Beschwerde, sämtliche Beilagen und alle nachfolgenden Eingaben sind im **Doppel** einzureichen.

5 Beschwerdegründe, aufschiebende Wirkung der Beschwerde

Die Rekurskommission amtet nicht im Sinne einer zweiten Oberprüfungscommission.

Als Gründe für Beschwerden kommen grundsätzlich (1) eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts, (2) Rechtsverletzungen (einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung von Ermessen) und (3) die Unangemessenheit der Verfügung in Frage. Bei Beschwerden gegen Leistungsbewertungen, z.B. gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung, ist die Rüge der **Unangemessenheit** jedoch **nicht zulässig** (Art. 64 Abs. 5 des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule, PHG; unter www.belex.sites.be.ch unter der Nummer 436.91 abrufbar).

Die Beschwerde hat in der Regel aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die von der verfügenden Behörde (typischerweise der Institutsleitung) angeordneten Rechtsfolgen bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Beschwerde aufgeschoben werden. Die Institutsleitung kann aus wichtigen Gründen anordnen, dass einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt. Die Rekurskommission kann während des Beschwerdeverfahrens die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen von Amtes wegen oder auf Antrag entziehen oder wiederherstellen.

6 Schriftenwechsel

Nachdem eine Beschwerde bei der Rekurskommission eingegangen ist, wird die Beschwerdeschrift der verfügenden Behörde und etwaigen weiteren Beteiligten mit der Aufforderung zugestellt, sich innert 30 Tagen schriftlich zur Beschwerde zu äussern (sog. Vernehmlassung) und die Vorakten einzureichen. Die Prüfenden, deren Notenbewertung beanstandet wird, nehmen im Rahmen der Vernehmlassung des Instituts Stellung. In der Regel können sich die Verfahrensbeteiligten in einem zweiten Schriftenwechsel und allenfalls in Schlussbemerkungen ergänzend zu den Ausführungen der jeweiligen Gegenpartei äussern.

7 Beweismassnahmen

Die Rekurskommission hat den entscheidenderheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären. Zu diesem Zweck kann sie Beweismassnahmen anordnen (z.B. zusätzliche Unterlagen einfordern oder ein Gutachten einholen). Soweit notwendig, erhält die beschwerdeführende Partei die Möglichkeit, zum Sachverhalt und den diesbezüglichen Vorbringen der Vorinstanz abschliessend schriftlich Stellung zu nehmen (Schlussbemerkungen).

8 Beschwerdeentscheid

Das Verfahren dauert erfahrungsgemäss in der Regel zwischen vier und sechs Monaten, im Bedarfsfall auch länger. Erledigt sich das Verfahren in der Instruktionsphase (z.B. weil die verfügende Behörde dem Begehren entspricht und neu verfügt oder weil die Beschwerde zurückgezogen wird), wird es als erledigt abgeschrieben. Andernfalls entscheidet die Rekurskommission, meistens an einer Sitzung, über die Beschwerde.

9 Weiterzug

Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann innert 30 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden. Der Entscheid der Rekurskommission orientiert in einer Rechtsmittelbelehrung über die Weiterzugsmöglichkeit.

10 Verfahrenskosten

Bei Erfolg der Beschwerde (Gutheissung) trägt die PHBern die Verfahrenskosten. Bei einem negativen (Abweisung) oder teilweise negativen Entscheid muss die beschwerdeführende Partei Verfahrenskosten bezahlen. Die Verfahrenskosten vor der Rekurskommission betragen üblicherweise CHF 200-500. Für bedürftige Beschwerdeführende besteht die Möglichkeit, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen (vgl. dazu die Art. 111–113 VRPG).

11 Rückzug der Beschwerde

Die Beschwerde kann jederzeit zurückgezogen werden. In der Praxis werden Beschwerden dann zurückgezogen, wenn die beschwerdeführende Partei aufgrund des Schriftenwechsels ihre Erfolgschancen als zu klein erachtet. Wenn die Beschwerde zurückgezogen wird, erhebt die Rekurskommission praxisgemäss keine oder stark reduzierte Verfahrenskosten.

12 Beratung

Die Vereinigung der Studierenden der PHBern (VdS) bietet eine kostenlose Rechtsberatung an (www.vdsphbern.ch/dienstleistungen/rekurs). Weder die Rekurskommission noch der Rechtsdienst der PHBern können Beratungen erteilen.

13 Kontakt

Nadine Schuler
Präsidentin der Rekurskommission
rekurskommission@phbern.ch

Stand: August 2026